



Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 206 C 8/19

verkündet am : 30.04.2019

In dem Rechtsstreit

der DigiRights Administration GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer,
Weinbergstraße 59, 64285 Darmstadt,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Daniel Sebastian,
Kurfürstendamm 103/104, 10711 Berlin,-

g e g e n

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Frauke Andresen,
Rudolf-Diesel-Straße 7, 86899 Landsberg am Lech,-

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 206, auf die mündliche Verhandlung vom 05.03.2019 durch die Richterin am Amtsgericht Preuß für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.200,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.01.2018 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des nach dem Urteil vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die streiten um einen Zahlungsanspruch aus einem Vergleich, der urheberrechtliche Ansprüche betrifft.

Mit anwaltlicher Abmahnung vom 03.01.2018 (Bl. 84 bis 88 d.A.) forderte die Klägerin die Beklagte auf, eine Unterlassungserklärung dahingehend abzugeben, es bei Meidung einer Vertragsstrafe zu unterlassen, die urheberrechtlichen geschützten vier Tonaufnahmen „Kygo & Selena Gomez – It Ain't Me“, „Martin Garrix – Scared To Be Lonely (Feat Dua Lipa)“, Martin Garrix & Bebe Rexha – In The Name Of Love“ und „Sigala – Give Me Your Love (Feat John Newman Nile Rodgers)“ der Öffentlichkeit über die Internettauschbörse Bittorrent zugänglich zu machen. In dem Schreiben berief sich die Klägerin auf einen Anscheinsbeweis zu ihren Gunsten und zitierte die Entscheidung des BGH vom 12.05.2010, I ZR 121/08.

Weiter heißt es in der Abmahnung:

„Dem Eingang der Unterlassungserklärung sehe ich innerhalb einer Frist bis zum 11.01.2018 entgegen. Sollte ich innerhalb der gesetzten Frist keinen Eingang verzeichnen können, werde ich meiner Mandantschaft empfehlen, ein einstweiliges Verfügungsverfahren gegen Sie einzuleiten. (...) Sollte ich innerhalb der oben genannten Frist keinen Eingang einer geeigneten Unterlassungserklärung feststellen können, werde ich meiner Mandantschaft raten, sofort eine einstweilige Verfügung gegen Sie zu beantragen. Dies kann für Sie zu erheblichen Kosten führen.“

und:

„Sollte die Frist fruchtlos verstreichen, müssen Sie damit rechnen, dass mich meine Mandantschaft sofort mit der gerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche beauftragt. In diesem Fall werde ich meiner Mandantschaft raten, jeweils folgende Kosten einzuklagen:

1. Aufwändungsersatz

1,3 Anwaltsgebühren aus einem Gegenstandswert in Höhe von 22.000 EUR zuzüglich Post- und Telekommunikationspauschale: 984,80 €.

2. Schadensersatz

Im Wege der Lizenzanalogie berechneter Schadensersatz: 1.200,00 €

3. Summe

2.184,80 €.

Sofern Sie sich anwaltlich vertreten lassen und den Prozess verlieren, entstehen Ihnen voraussichtlich 1.337,72 € weitere Kosten, so dass Ihr Prozessrisiko in der 1. Instanz voraussichtlich bei 3.522,52 € liegt. Dieses Risiko können Sie nur durch Annahme des Vergleichsangebotes ausräumen.

Gleichzeitig schlug sie der Beklagten einen Vergleich dahingehend vor, unter Anerkennung der Ersatzansprüche dem Grunde nach 1.200,00 € zur Erledigung aller Ansprüche aus der Abmahnung wegen der abgemahnten Rechtsverletzung (Download über die Internet-Tauschbörse Bittorrent am 20.12.2017, 15:49:50 über die IP-Adresse 95.91.214.232) zu zahlen. Die Beklagte unterzeichnete sowohl die Unterlassungserklärung als auch den Vergleich am 10.01.2018 (Bl. 14 und 15 d.A.) und übersandte diese an den Prozessbevollmächtigten der Klägerin. Gleichzeitig bat sie

um Ratenzahlungen in Höhe von 100,00 € ab dem 15.01.2018 (Bl. 16 d.A.), welche die Klägerin gewährte (Bl. 17 d.A.).

Im Anschluss daran wandte sich die Beklagte an einen Rechtsanwalt, der mit Schreiben vom 16.01.2018 (Bl. 58 ff) dem Vorwurf der Rechtsverletzung widersprach und die Unterlassungserklärung und die Ratenzahlungsvereinbarung widerrief.

Mit an den vorgenannten Rechtsanwalt gerichtetem Schreiben vom 27.03.2018 kündigte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Ratenzahlungsvereinbarung fristlos, weil diese bis dahin keine Rate gezahlt hatte, und forderte die Beklagte auf, den Vergleichsbetrag in Höhe von 1.200,00 € bis zum 10.04.2018 zu zahlen. Der Zugang dieses Schreibens ist streitig.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.200,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.01.2018 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet:

Sie habe sich von der Abmahnung und den darin gesetzten Fristen unter Druck gesetzt gefühlt und die Unterlassungserklärung sowie den Vergleich nur unter diesem Druck unterschrieben.

Die Beklagte ist der Auffassung, es sei schon fraglich, ob es sich überhaupt um einen Vergleich handle, da ein Nachgeben auf Klägerseite nicht vorliege. Streitig sei nicht nur die Höhe der behaupteten Forderung, sondern das Bestehen eines Rechtsverhältnisses an sich. Die Klägerin behaupte ihre Aktivlegitimation lediglich, ohne dazu Stellung zu nehmen, wie sich zu den behaupteten Rechten gekommen sein wolle.

Auch liege ein Verstoß gegen Treu und Glauben vor. Jemand, der sich eines Rechts berühme, müsse wenigstens ansatzweise darlegen, auf welcher Grundlage diese Behauptung beruhe. Die Behauptung, die Klägerin sei Rechteinhaberin der streitgegenständlichen Titel enthalte nicht den Hauch eines Beweises.

Es habe ein erhebliches Kräfteungleichgewicht zwischen den Parteien bestanden, denn die Beklagte sei zunächst anwaltlich nicht vertreten gewesen.

Ihr sei mit einem einstweiligen Verfügungsverfahren gedroht und vorgegaukelt worden, sie könne diesem nur durch die fristgerechte Abgabe der der Abmahnung beigefügten Erklärungen entgegen. Aus diesem Grund sei sie gemäß § 313 Abs. 2, 3 BGB zum Rücktritt von den abgegebenen

Erklärungen berechtigt gewesen.

Ferner handele es sich um ein sittenwidriges Rechtsgeschäft im Sinne von § 138 BGB.

Und schließlich sei sie, die Beklagte arglistig getäuscht worden.

Die Beklagte behauptet insoweit:

Eine Überprüfung des Hashwertes habe ergeben, dass die Datei insgesamt 40 Musiktitel enthalte, darunter jedoch nur einer der abgemahnten Titel, nämlich „Kygo & Selena Gomez – It Ain't“. Sie sei mithin hinsichtlich der behaupteten Rechtsverletzung und der behaupteten Forderung getäuscht worden.

Die Beklagte erklärte daher mit anwaltlichem Schriftsatz vom 28.02.2019 die Anfechtung der abgegebenen Erklärungen (Unterlassungserklärung, Annahme des Vergleichs) wegen arglistiger Täuschung.

Die Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation der Klägerin; eine Rechtekette sei nicht nachgewiesen worden. Des Weiteren bestreitet sie mit Nichtwissen, dass die SKB UG die Daten bezüglich der Rechtsverletzung erhoben und beweissicher dokumentiert habe. Ferner bestreitet sie die Durchführung eines Verfahrens nach § 101 UrhG und die Erteilung einer Auskunft durch den Internetprovider mit Nichtwissen.

Und schließlich bestreitet die Beklagte, dass sie die Rechtsverletzung begangen habe, und beruft sich darauf, dass ihr Ehemann ebenfalls Zugriff auf den Internetanschluss gehabt habe. Wegen der Einzelheiten wird auf die Klageerwiderung vom 18.12.2018 Bezug genommen (Bl. 34/35 d.A.).

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus dem zwischen ihnen wirksam zustande gekommenen Vergleich Anspruch auf Zahlung von 1.200,00 €.

Die Klägerin ist zunächst aktivlegitimiert, da sie Ansprüche aus dem zwischen ihr und der Beklagten geschlossenen Vertrag geltend macht. Auf die Frage, ob sie die Rechteinhaberin in Bezug auf die vier Songs ist, kommt es nicht an.

Unstreitig hat die Beklagte das der Abmahnung beigefügte Vergleichsangebot der Klägerin angenommen.

Entgegen der Auffassung der Beklagtenseite handelt es sich bei der Vereinbarung um einen Vergleich im Sinne von § 779 BGB. Denn die Klägerin hat in der Abmahnung Aufwendungsersatz- und Schadensersatzansprüche in Höhe von insgesamt 2.184,80 € geltend gemacht, die sich zwar

an der oberen Grenze dessen, was die Gerichte in Deutschland zusprechen, bewegen, jedoch nicht völlig aus der Luft gegriffen sind. Insbesondere trifft es zu, dass inzwischen wohl überwiegend in den Filesharing-Fällen eine Unbilligkeit im Sinne von § 97a Abs. 3 Satz 4 UrhG angenommen wird, so dass auch die nicht vorgenommene Deckelung des Streitwertes nicht zu beanstanden ist. Im Hinblick darauf stellt es ein Nachgeben seitens der Klägerin dar, sich mit einem Betrag von 1.200,00 € zufrieden zu geben.

Der Vergleich ist nicht gemäß § 779 BGB nichtig. Danach ist ein Vergleich nichtig, wenn der nach dem Inhalt des Vertrages als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht und der Streit oder die Ungewissheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden sein würde. *Nicht erfasst* ist dabei der Sachverhalt, der *vor dem Vergleich* als streitig oder ungewiss angesehen wurde und Gegenstand der Streitbeilegung war (Palandt, 77. Auflage, Rn. 15 zu § 779 BGB). Mit dem streitgegenständlichen Vergleich sollte ersichtlich der *gesamte in der Abmahnung dargelegte Sachverhalt* dem Streit entzogen werden, d.h. sämtliche Tatsachen zur Rechteinhaberschaft, zur Ermittlung der Rechtsverletzung, zur Rechtsverletzung durch die Beklagte usw.. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass die Beklagte die Ersatzansprüche der Klägerin in dem Vergleich ausdrücklich dem Grunde nach anerkannt, sich also zusätzlich sämtlicher Einwände begeben hat.

Dies war der Beklagten auch ohne Weiteres bewusst: Ihren Vortrag als richtig unterstellt, wusste sie bereits bei Unterzeichnung des Vergleichs, dass sie selbst die Rechtsverletzung nicht begangen hatte. Trotz der bestehenden Zweifel an der Richtigkeit des Vorwurfs hat sie sich auf den Vergleich eingelassen. Damit sind sämtliche Tatsachen, die das Ausgangsverhältnis – beruhend auf §§ 97, 97a UrhG – betreffen, dem Streit entzogen.

Der Vergleich ist auch nicht gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Von Wucher im Sinne von § 138 Abs. 2 BGB kann mangels Vortrags zu den Tatbestandsvoraussetzungen nicht die Rede sein. Aber auch ein sonstiges sittenwidriges Verhalten der Klägerin im Sinne von § 138 Abs. 1 BGB ist nicht zu erkennen. Die Beklagte beruft sich zum einen darauf, dass ein erhebliches Kräfteungleichgewicht zwischen den Parteien bestanden habe, da die Beklagte sei zunächst anwaltlich nicht vertreten gewesen sei. Dies ist nicht so recht verständlich; es stand der Beklagten frei, sich vor Abschluss des Vergleichs von einem Anwalt beraten zu lassen. Dass sie dies unterlassen hat, kann nicht der Klägerseite angelastet werden.

Des Weiteren meint die Beklagte, ihr sei mit einem einstweiligen Verfügungsverfahren „gedroht“ und „vorgegaukelt“ worden, sie könne diesem nur durch die fristgerechte Abgabe der der Abmahnung beigefügten Erklärungen entgegen. Dies stellt ebenfalls kein sittenwidriges Verhalten dar. Zum einen macht eine (widerrechtliche) Drohung ein Verhalten nicht sittenwidrig, sondern berechtigt allenfalls zur Anfechtung, wie der Tatbestand des § 123 BGB zeigt. Zum anderen reicht es nicht, dass der Erklärungsempfänger etwas als Drohung empfindet. Vielmehr muss objektiv eine

widerrechtliche Drohung im Rechtssinne vorliegen. Die Drohung mit der Anrufung des Gerichts ist jedoch rechtmäßig, und zwar selbst dann, wenn der geltend gemachte Anspruch objektiv nicht besteht (Palandt, 77. Auflage, Rn. 19 zu § 123 BGB. Die Hervorhebung der entsprechenden Passagen durch Fettdruck ändern hieran nichts.

Ebenso wenig liegt ein Fall der Störung der Geschäftsgrundlage im Sinne von § 313 BGB vor. Die allgemeinen Grundsätze der Geschäftsgrundlage sind zwar ergänzend neben der Sondervorschrift des § 779 BGB anwendbar, so insbesondere, wenn beide Parteien von falschen tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen sind, der gemeinsame Irrtum sich *aber nicht auf streitausschließende Umstände* bezogen hat. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen: Hier sind sämtliche Umstände, über die sich die Parteien geirrt haben könnten, dem Streit entzogen.

Und schließlich geht auch die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung ins Leere. Die Beklagte behauptet, die streitgegenständliche Datei „The Official UK Top 40 Dance Singles Chart 26th May 2017“ mit dem angegebenen Hashwert würde nur einen der klägerseits angegebenen Songs enthalten, nicht alle vier, wie in der Abmahnung behauptet. Es kann dahinstehen, ob dies zutrifft, da auch diese Tatsache mit dem Vergleich dem Streit entzogen wurde.

Abgesehen davon dürfte es auch an der Kausalität zwischen möglicher Täuschung und Willenserklärung fehlen. Gemäß § 123 Abs. 1 BGB muss der Erklärende durch die arglistige Täuschung zu der Willenserklärung „bestimmt worden“ sein, d.h. die Täuschung muss für die Willenserklärung ursächlich geworden sein. Das ist der Fall, wenn der Erklärende die Willenserklärung ohne die Täuschung überhaupt nicht, mit einem anderen Inhalt oder zu einem anderen Zeitpunkt abgegeben hätte. Dies ist hier zu verneinen. Die Beklagte hat den Vergleich nach ihrem eigenem Vortrag unterzeichnet, weil sie sich von der kurzen Frist und dem angekündigten einstweiligen Verfügungsverfahren unter Druck gesetzt gefühlt habe. Sie hat sich mithin dazu entschlossen, das Vergleichsangebot trotz ihrer Zweifel an sämtlichen in der Abmahnung aufgeführten Tatsachen *allein zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung* anzunehmen. Die Beklagte hat mithin bewusst in Kauf genommen, dass einzelne Tatsachen unzutreffend sein könnten, so dass davon auszugehen ist, dass sie den Vergleich auch geschlossen hätte, wenn sie gewusst hätte, dass es nur um einen Song geht.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280, 286 BGB. Zinsbeginn ist jedoch erst der 16.01.2018. Da die Parteien zunächst am 10.01.2018 eine Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen hatten, scheidet ein Verzug per 10.01.2018, wie klägerseits beantragt, aus. Allerdings liegt per 16.01.2018 eine ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung im Sinne von § 286 Abs. 2 Ziffer 3 BGB vor, so dass zu diesem Zeitpunkt Verzug ohne Mahnung eintrat. Denn die Beklagte hat mit anwaltlichem

Schreiben vom 16.01.2018 die Ratenzahlungsvereinbarung „widerrufen“ und deutlich gemacht, dass sie unter einen Umständen willens sei, Zahlungen zu leisten.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 Euro übersteigt oder die Berufung vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden ist, **Berufung einlegen**, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das Einlegen der Berufung und die **Begründung**.

Die Berufung muss **schriftlich** in deutscher Sprache durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 oder **Tegeler Weg 17-21**
10179 Berlin oder **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzu legen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Preuß

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 30.04.2019



Sage
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.